

Frau Bundespräsidentin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Suva
Generalsekretärin
Fluhmattstr. 1
Postfach 4358
6002 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Judith Fischer
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
judith.fischer@suva.ch

Datum 21.12.2012

Betrifft **Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte teilzunehmen und beteiligen uns gerne daran.

Im Grundsatz hat die Suva nichts einzuwenden, wenn die im europäischen Recht erfolgten Änderungen des Bauproduktrechts auch ins Schweizerische Recht übernommen werden. Damit ist die Gleichwertigkeit des Regelwerks und die weitere Gültigkeit des entsprechenden Kapitels im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewegungen MRA sichergestellt.

In Art. 34 Abs. 1 BauPV ist die Suva als Marktüberwachungsorgan für Bauprodukte vorgesehen. **Wir lehnen es ab, die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Bauprodukten zu übernehmen**, und legen Ihnen gerne unsere Gründe dafür dar:

1. Es besteht kein Bezug zu den Aufgaben der Unfallversicherung und der Arbeitssicherheit. Auch wenn ein mangelhaftes oder falsch eingesetztes Bauprodukt theoretisch einen Unfall verursachen oder eine Berufskrankheit begünstigen kann, so dürfte in erster Linie die Qualität des Bauwerks darunter leiden, z.B. in Bezug auf die mechanische Festigkeit, den Brandschutz oder die Energieeffizienz.
2. Wir verfügen nicht über die notwendigen Kompetenzen zur Beurteilung von Bauprodukten. Ebenso wenig ist die Suva mit den erforderlichen Prüfgeräten ausgestattet (Festigkeitsprüfung, Materialermüdungen, Statik, Finite Elemente, etc.).

3. Im Bauproduktegesetz stehen die Leistung des Bauprodukts und des Bauwerks im Vordergrund, im Produktesicherheitsgesetz PrSG die Sicherheit und die Gesundheit der Anwender und Drittpersonen. Es handelt sich um ein fundamental abweichendes Konzept. Dies spricht für die parallele Anwendbarkeit der beiden Gesetze, wie sie in der Variante 2 von Art. 1 Abs. 4 BauPG vorgesehen ist.
4. Umfang und Stellenwert dieser neuen Aufgabe bleiben in Gesetz und Verordnung weitgehend unbestimmt, die Zuständigkeiten sind im Detail nicht geregelt.
5. Auch die wesentlichen Fragen betreffend Finanzierung der zusätzlichen Vollzugsaufgabe bleiben offen. Aufgrund der andersartigen Kontrollaufgaben im Bauproduktegesetz können die Bestimmungen aus dem Produktesicherheitsgesetz nicht einfach nachgebildet werden. Es sind zusätzliche Vereinbarungen über den Umfang der Aufgaben und die Finanzierung nötig. Der Prämienzuschlag dient der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Die Suva ist nicht frei in seiner Verwendung für andere Zwecke.

Zusammenfassend können wir schon aus gesetzlichen Gründen (Art. 87 Abs. 3 UVG und Verordnung über die Unfallverhütung VUV, SR 832.30) nicht als Marktüberwachungsorgan zur Verfügung stehen.

Freundliche Grüsse



Judith Fischer
Generalsekretärin